

4.3 EWR-Recht als materielles Verfassungsrecht

Nach dem materiellen Verfassungsverständnis, das sich nicht nur auf das formelle, in der Verfassungsurkunde kodifizierte Verfassungsrecht beschränkt, wie es vom Staatsgerichtshof vertreten wird,⁶³ wird das liechtensteinische Verfassungsrecht durch das ihm widersprechende vorrangige EWR-Recht verdrängt. Es ersetzt staatliches Verfassungsrecht. Soweit dies der Fall ist, kann staatliches Verfassungsrecht konsequenterweise auch nicht mehr Prüfungsmaßstab im Individualbeschwerde- und Normenkontrollverfahren sein. Nach dieser Auffassung sind staatliche Rechtsakte, im Besonderen Gesetze, soweit sie sich direkt auf EWR-Recht stützen, der Prüfung am Maßstab des liechtensteinischen Verfassungsrechts entzogen.⁶⁴ Wenn nämlich vom Staatsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer auf EWR-Recht beruhenden Gesetzesbestimmung festgestellt würde, käme dies «faktisch dem Vorrang der Verfassung und somit von Landesrecht gegenüber EWR-Recht gleich».⁶⁵

Der Staatsgerichtshof hält an diesem materiellen Verfassungsverständnis auch in seiner jüngsten Rechtsprechung fest,⁶⁶ auch wenn der Verfassungsgeber in Art. 104 Abs. 2 LV neu vom Vorrang der Verfassung gegenüber Staatsvertragsrecht ausgeht.⁶⁷ Diese verfassungsrechtliche Sichtweise beinhaltet, dass die in Art. 23 Bst. b und c (alt) StGHG ge-

63 Siehe StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28) zur EMRK und StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6); zum materiellen Verfassungsbegriff siehe *Herbert Wille*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes LPS Bd. 27, Vaduz 1999, S. 218 f. und *Kurt Eichenberger*, Die Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1986, S. 15 ff. Rz. 34 ff.

64 Vgl. für Österreich *Theo Öblinger*, Die Verfassung im Schmelztiegel der europäischen Integration: Österreichs neue Doppelverfassung, in: Ders., Verfassungsfragen einer Mitgliedschaft zur Europäischen Union (Forschungen aus Staat und Recht 126) Wien/New York 1999, S. 165 (218).

65 StGH 1998/61, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 3/2001, S. 126 (130 f.).

66 Siehe StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6); vgl. auch *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 628 f., der von einer möglichen «materiellen» Erweiterung des «verfassungsrechtlich abschliessend umschriebenen Kompetenzkataloges» des Staatsgerichtshofes spricht.

67 In die Zuständigkeit fällt seit der Verfassungsänderung von 2003 auch die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen. Siehe zur Kritik Gerard Batliner/Andreas Kley/Herbert Wille, Memorandum vom 19. August 2002 zuhanden des Demokratie-Sekretariates, Schaan, zur Frage der Vereinbarkeit des Entwurfes